

Gedanke auf: Du mußt einen Briefträger ermorden! Mit dem Gelde, das du ihm abnimmst, kannst du dir eine große selbständige Stellung schaffen! Er liest die Geschichte noch einmal. Er hat von der Sache vorher nichts gewußt; er hat sich auch nie darum bekümmert, wie sie verlaufen ist. Nun bemächtigt sich der Mordgedanke Sobbes mit fürchterlicher Gewalt. Die Plötzlichkeit, das Unerwartete des verbrecherischen Entschlusses verblüfft ihn zunächst und ängstigt ihn; aber er kann den Gedanken nicht abschütteln. Er erstickt alle edleren Regungen, jedes sittliche Gefühl. Und der Unselige, in dessen Gehirn dieser Gedanke entstanden ist, findet keine Ruhe und Rast, bis er die blutige Tat verübt. Es schrie mir Tag und Nacht in den Ohren: Du mußt den Briefträger ermorden! — — — Und er ermordet ihn und büßt seine Tat auf dem Schafott.“ —

So bildet der Pressebericht über einen Sensationsprozeß unter Umständen den gefährlichen Anreiz zu einer Reihe der schwersten Verbrechen. Bei der oben erwähnten Einstellung des Publikums wäre es vergeblich, an die Selbstzucht der Masse zu appellieren, um in ihr den Sinn für eine schlichte und sachliche, aller Sensationen entrückte Rechtspflege zu stärken. Vielmehr kann hier nur die Presse selbst helfen! Ist sie auf der einen Seite der wirksamste Träger der Massensuggestion, womit die *cause célèbre* der Volksseele vergiftet wird, so wird sie danach trachten müssen, gleich dem Speere des Achilles die Wunden, die sie schlägt, auch selbst zu heilen und auf dem Wege gewissenhafter Selbstbeschränkung das zu werden, was sie sein kann und sollte: eine Lehrerin und Führerin des Volkes.

*

Indizienbeweis

Jedesmal, wenn in einem großen Mordprozeß der Angeklagte auf Grund eines umfangreichen und meist höchst komplizierten Indizienbeweises zum Tode verurteilt wird, fragen Stimmen, ob auf Grund eines solchen indirekten Beweises überhaupt eine Verurteilung des Angeklagten zu höherer Strafe, insbesondere gar zum Tode, erfolgen dürfe. Es zeigt dies, wie in weitesten Volkskreisen der Indizienbeweis nicht für vollwertig angesehen wird. Er ist es auch in der Tat nicht! Es gibt keinen lückenlosen Indizienbeweis; an einer Stelle in ihm steht fast immer das große Fragezeichen, gewöhnlich über dem entscheidenden Moment, dem Augenblick der Tat selbst. Daher sind bisher nach jedem Indizienurteil Zweifelsstimmen erschollen, und sie haben klipp und klar nicht widerlegt werden können. Noch heute fragen viele, ob Hau ein Mörder war. — Beim Indizienbeweise zieht das Gericht seine Schlüsse über die Schuld des Angeklagten nicht unmittelbar aus den ihm unterbreiteten feststehenden Tatsachen, sondern es schließt die Schuld erst wieder aus Schlüssen, die es zunächst über die Identität des Angeklagten mit der der Tat verdächtigen Person hat ziehen müssen. Also Schlüsse aus Schlüssen: Ein wie unsicherer Boden gegenüber einem einzigen Augenzeugen, gegenüber einem bei der Haussuchung gefundenen *corpus delicti*! Und ferner stimmt bedenklich gegen den Indizienbeweis die Erwägung, daß bei ihm der Angeklagte eine viel schwierigere Stellung hat als sonst, daß er gegenüber den vorhandenen Indizien seine Unschuld beweisen muß, während ihm sonst seitens des Gerichts der Nachweis seiner Schuld geführt werden muß. Deshalb war vielen früheren Rechten der Indizienbeweis fremd, und sie griffen lieber zur Folter, um von dem leugnenden Angeklagten ein Geständnis zu erpressen, als daß sie ihn nur auf einen Indizienbeweis hin verurteilt hätten. Auch im älteren Preußen herrschten ähnliche Prinzipien, und die am Anfang des vorigen Jahrhunderts geltende Kriminalordnung bestimmte, daß auf Grund eines Indizienbeweises der Angeklagte nur zu einer milden Strafe verurteilt werden dürfe. Selbst moderne Rechte räumen dem Indizienbeweise nur eine untergeord-